













RICHTLINIE

über die Gewährung von Zuschüssen für die Pflanzung von Obst- und Walnussbäumen

Apfel-, Birn-, Kirsch-, Pflaumen-, Zwetschgen- und Walnussbäume

gemaß Stadtratsbeschluss vom 20 07 2023

1. Allgemeines

Obstbaume prägen seit vielen Jahrhunderten traditionell unser Landschaftsbild und zu allen Zeiten leisteten sie einen wichtigen Beitrag zur gesunden Ernahrung der Bevolkerung Leider werden Obstbaume in unseren Garten immer seltener. In der Folge fehlen vielen Insekten und Vogeln die Lebensraume – die Vielfalt der Natur schwindet immer mehr. Insbesondere für Bienen und Hummeln sind Obstbaume eine wichtige Nahrungsquelle. Um dem Artenschwund entgegenzuwirken, fordert die Stadt Sinzig im Stadtgebiet die Neuanpflanzung von Obst- und Walnussbaumen

Bei der Pflanzung eines Baumes sind die individuellen Gegebenheiten des geplanten Pflanzstandortes (bspw. Mikroklima, Sonnenstand, Bodenbeschaffenheit) entscheidend, daher wird in dieser Richtlinie auf Pflanzempfehlungen serioser Quellen hingewiesen

2. Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

Das Forderprogramm endet nach Verausgabung der zur Verfugung stehenden Haushaltsmittel, spatestens am 31 12 2023 Fur die fristgemaße Antragsstellung ist der Zugang des vollstandigen Antragsformulars nebst samtlicher Unterlagen in der Stadtverwaltung Sinzig, Kirchplatz 5, 53489 Sinzig, maßgeblich. Die Stadtverwaltung entscheidet, über die Gewahrung eines Zuschusses auf der Grundlage dieser Richtlinie Die Vergabe der Fördermittel erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der Antrage. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Forderung besteht nicht Ein Haftungsanspruch für eine missglückte Pflanzung gegen die Stadt Sinzig besteht nicht

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann nur fur Baume gewahrt werden, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie bei einem im Kreis Ahrweiler ansässigen Fachbetrieb oder Fachhandler kauflich erworben wurden

Gefordert werden ausschließlich Apfel-, Birn-, Kirsch-, Pflaumen-, Zwetschgen- und Walnussbaume als Halb- oder Hochstamme mit einem Kronenansatz von mindestens 1,2 m aus der Liste des NABU oder der Kreisverwaltung Ahrweiler (s. Anlage). Der geforderte Baum ist auf einem Grundstuck in der Stadt Sinzig zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Das zum Pflanzen genutzte Grundstuck muss sich zum Zeitpunkt des Kaufs des geförderten. Baums im Eigentum des Antragstellers befinden.

Die Antragstellung muss spatestens drei (3) Monate, jedoch spatestens am 31 12 2023, nach dem Kauf erfolgen Es gilt das Rechnungsdatum

Nicht gefordert werden beispielsweise:

- Sträucher und Spindelobst
- Nicht heimische Sorten
- Die Wiederanpflanzung nach Rodung einer Obstplantage
- Zierobstbaume

4. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind naturliche Personen, die dauerhaft in der Stadt Sinzig ihren Erstwohnsitz haben

5. Förderung durch Investitionszuschüsse

Die Anschaffung von Obst- und Walnussbaumen konnen als teilfinanzierte Forderung mit Festbetragen durch nicht rückzahlbare Zuschusse gefordert werden. Forderfahig sind ausschließlich folgende Baumarten

- Apfelbäume
- Birnbaume
- Kirschbäume
- Pflaumenbaume
- Zwetschgenbaume
- Walnussbaume

6. Art und Ausmaß der Förderung

- 1 Pro Baum werden maximal 70 € des Kaufpreises gefordert
- 2 Pro Antragsteller und Kalenderjahr konnen maximal drei Baume gemaß dieser Richtlinie gefordert werden Es gilt das Rechnungsdatum
- 3 Der im Rahmen dieser Richtlinie gewahrte Zuschuss ist nicht mit anderen Zuschüssen bzw. Forderungen kumulierbar
- 4. Liegt der Kaufpreis eines Baumes unter 30,00 € (brutto) wird kein Zuschuss gewahrt.

7. Verfahren

 Antrage auf Gewahrung eines Zuschusses sind mit dem dafur vorgesehenen Vordruck vollstandig ausgefüllt und beigefügter Rechnungskopie beim

Stadtverwaltung Sınzıg
Fachbereich 1 Organisation/ Klimaschutz
Forderprogramm Obstbaume
Kirchplatz 5
53489 Sınzıg

Oder per Mail an info@sinzig de mit dem Betreff Obstbaumforderung Sinzig

Es werden nur Rechnungskopien und keine Auftragsbestatigungen bzw. Lieferscheine akzeptiert Aus der Rechnungskopie mussen der Preis, die Baumart und Baumsorte sowie die Zuchtform (Halbstamm bzw. Hochstamm) hervorgehen

- 2. Nach vollständiger Vorlage aller Unterlagen und Prufung der Antragsvoraussetzungen erfolgt die Entscheidung durch die Stadtverwaltung Sinzig und der Antragsteller erhalt einen Bescheid.
- 3. Der bewilligte Zuschuss wird in einer Summe ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein inlandisches Girokonto des Antragstellers. Eine Barauszahlung ist nicht möglich
- 4. Der Umwelt-und Stadtentwicklungsausschuss behalt sich den Widerruf der Bewilligung und die Ruckforderung des Forderbetrages vor, wenn Forderbedingungen nach dieser Richtlinie nicht eingehalten werden
- 5. Der Antragsteller stimmt zu, dass der Fachbetrieb oder Fachhandler, bei dem der Antragsteller den Baum kauflich erworben hat, eine Ruckabwicklung des Kaufs, egal aus welchem Grunde diese erfolgt, der Stadt Sinzig unter Angabe der Kontaktdaten des Antragstellers mitteilt
- 6. Im Falle der Ruckabwicklung des Kaufs, egal aus welchem Grund, ist der Antragsteller verpflichtet, einen nach dieser Richtlinie bereits erhaltenen Zuschuss an die Stadt Sinzig unverzuglich zurückzuzahlen

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt, auf Beschluss des Stadtrates Sınzıg, zum 01.08.2023 in Kraft.

Sinzig, den 20.07.2023

Andreas Gergn, Bürgermeister der Stadt Sinzig